



ZVG-Merkblatt: Musik im Geschäft

Musik in Verkaufsräumen, Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie Dienstfahrzeugen

Stand: Dezember 2025

Was Einzelhandelsgärtnereien und Gartencenter wissen sollten

Musik im Verkaufsraum schafft Atmosphäre, verlängert die Verweildauer und kann das Einkaufserlebnis Ihrer Kundinnen und Kunden deutlich verbessern. Gleichzeitig handelt es sich bei der Wiedergabe von Musik fast immer um die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen praxisnahen Überblick, welche Regelungen zu beachten sind und wie Sie rechtssicher mit Musik in Ihrem Betrieb umgehen.

Was ist die GEMA?

Die **GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)** vertritt in Deutschland die Rechte von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern. Sie erhebt Lizenzgebühren, wenn Musik öffentlich genutzt wird – also auch im Handel und Gewerbe.

Die GEMA vertritt den überwiegenden Teil aller professionellen Musikschafter. Zwar gibt es auch sogenannte *GEMA-freie Musik*, die nicht von der GEMA vertreten wird, doch gelten hier strenge Nachweis- und Dokumentationspflichten. Zur Überprüfung der Musikknutzung setzt die GEMA auch Prüfer ein.

Wann ist eine GEMA-Lizenz grundsätzlich erforderlich?

Öffentliche Wiedergabe von Musik

Eine **öffentliche Wiedergabe** liegt immer dann vor, wenn Musik für einen Personenkreis abgespielt wird, der nicht ausschließlich privat ist – z. B. für Kundinnen und Kunden.

Lizenzpflichtig sind u. a.:

- Hintergrundmusik im Verkaufsraum, bei Trauerveranstaltungen
- Musik aus Radio, TV oder Streamingdiensten
- Musik in Produkt- oder Imagevideos („In-Shop-TV“)
- Musik bei Veranstaltungen im Betrieb (z. B. Aktionstage)

Rechtliche Grundlage ist § 15 Abs. 3 UrhG.

Typische Musikquellen

- **Radio, TV, CDs, Streamingdienste:** in der Regel **GEMA-pflichtig**
- **GEMA-freie Musik:** grundsätzlich **lizenzfrei**, jedoch **anzeigepflichtig**, d.h. Meldung gegenüber der GEMA; Darunter fällt Musik von Komponisten, die keine GEMA-Mitgliedschaft haben oder deren Rechte abgelaufen sind („alte Musik“: 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten/ Musikers)

Wann ist keine GEMA-Lizenzgrundsätzlich erforderlich?

Nicht-öffentliche Wiedergabe

Keine Lizenz ist notwendig, wenn:

- Musik ausschließlich im **Pausen- oder Aufenthaltsraum** für Mitarbeitende läuft und für Kundinnen und Kunden nicht hörbar ist
- Musik in **Dienstfahrzeugen** abgespielt wird, die nur von Mitarbeitenden genutzt werden

Sobald Kundinnen oder Kunden die Musik wahrnehmen können, liegt jedoch wieder eine öffentliche Wiedergabe vor.

GEMA-freie Musik und die sogenannte „GEMA-Vermutung“

Angebote für GEMA-freie Musik nehmen zu. Dennoch ist hier **besondere Vorsicht** geboten. Es gilt die rechtliche Vermutung, dass Unternehmen grundsätzlich GEMA-pflichtige Musik nutzen. Die GEMA muss lediglich nachweisen, **dass Musik öffentlich abgespielt wurde** – nicht jedoch, dass sie die Rechte an genau diesen Musikstücken vertritt.

Deshalb wichtig:

Wenn Sie GEMA-freie Musik nutzen, müssen Sie dies der GEMA aktiv anzeigen und sorgfältig dokumentieren.

Erforderlich sind u. a.:

- Zeitpunkt und Ort der Musikkwiedergabe
- Exakte Titel der genutzten Musikstücke
- Name(n) der Urheber
- Angaben zu Interpreten und ggf. verwendeten Pseudonymen

Seriöse Anbieter GEMA-freier Musik stellen entsprechende **Zertifikate** zur Verfügung – achten Sie unbedingt darauf.

Hinweis zu KI-generierter Musik

Bei mithilfe von Künstlicher Intelligenz erzeugter Musik gibt es häufig keinen klassischen Urheber. Allerdings werden KI-Systeme oft mit geschützter Musik trainiert. Die rechtliche Lage ist derzeit nicht abschließend geklärt.

→ **Nutzen Sie solche Musik nur nach sorgfältiger Prüfung oder lassen Sie sich beraten.**

Welch Schritte sind notwendig?

Option A: Nutzung GEMA-pflichtiger Musik

1. **Musikangebot prüfen**

Überlegen Sie, welche Musikquelle Sie nutzen möchten.

Mit dem Repertoire-Finder der GEMA können Sie prüfen, ob Musik GEMA-pflichtig ist (<https://portal.gema.de/app/repertoiresuche/werksuche>).

2. **Anmeldung bei der GEMA**

Die Anmeldung als Gewerbetreibender erfolgt online unter www.gema.de.

3. **Passenden Tarif auswählen (Nutzungsart)**

Auswahlpfad:

Dauerhaft → *Handel, Handwerk / Dienstleistungen* → *Paket S / M / L*

Grundlage für den Tarif/ die Traifhöhe sind u. a.:

- Größe der Verkaufsfläche
- Art der Musikwiedergabe (z. B. Hintergrundmusik)

Anschließend erhalten Sie eine Rechnung der GEMA.

Wichtig:

Firmenveranstaltungen, verkaufsoffene Sonntage oder die Nutzung von Musik in Social-Media-Beiträgen sind in der Regel nicht durch die Dauerlizenz abgedeckt und müssen gesondert angemeldet werden.

Option B: Nutzung ausschließlich GEMA-freier Musik

1. **Seriösen Anbieter auswählen**

Achten Sie auf Zertifikate zur GEMA-Freiheit der Musik.

2. **Prüfung im GEMA-Repertoire-Finder**

Auch hier empfiehlt sich eine zusätzliche Kontrolle.

(<https://portal.gema.de/app/repertoiresuche/werksuche>).

3. **Anmeldung bei der GEMA**

Auch bei GEMA-freier Musik ist eine Anmeldung als Gewerbebetrieb erforderlich.

4. **Anzeige der GEMA-freien Musiknutzung**

Nach der Anmeldung können Sie die Nutzung GEMA-freier Musik über ein Online-Formular melden. Dort sind alle relevanten Angaben zu den Musikstücken und Urhebern zu machen.

Empfehlungen aus der Praxis

- Dokumentieren Sie Ihre Anmeldung und sämtliche Korrespondenz mit der GEMA
- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden für das Thema Musikknutzung
- Prüfen Sie frühzeitig, ob für Veranstaltungen zusätzliche Lizenzen erforderlich sind

Weitere Informationen

- Tarife & Anmeldung: www.gema.de
- GEMA-Repertoire-Finder: <https://portal.gema.de/app/repertoiresuche/werksuche>
- Informationen zu GEMA-freier Musik: zahlreiche Anbieter online verfügbar

Dieses Informationsblatt soll – als Service des Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Es ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Zudem können sich rechtliche Vorgaben und Lizenzbedingungen ändern.